

Allgemeines

Die Distanzlehre wird über die [Lehrmaterialiensammlung auf Learn@WU](#) abgewickelt sowie auf <http://wu.at/juspluslive1> stattfinden.

Auf diese **Lehrmaterialiensammlung** haben alle Studierende Zugriff. Für die **konkrete Lehrveranstaltung** (LV Nr: 0140) können Sie sich **selbst freischalten**.

1. Einheit 15.10.2020 – Livestream 11:00 Uhr

Besprechung der der Klausur vom 05.10.2020

2. Einheit 22.10.2020 – Livestream 11:00 Uhr

Zur Vorbereitung:

Perner/Spitzer/Kodek, Bürgerliches Recht⁶ (2019)

Abschnitt 1.3, Privatrechtssubjekte

Fall 1: Maiers Gym (Fallskriptum Zivilrecht⁴)

Der 16-jährige **Christoph** beschließt, etwas für seine Gesundheit zu tun und Mitglied im Fitnessstudio Maiers Gym zu werden. Er unterschreibt im Herbst 2018 sämtliche Papiere. Die Einschreibgebühr in Höhe von € 200,- kann **Christoph** aus seinen Ersparnissen sofort begleichen, über den monatlichen Beitrag von € 50,- macht er sich keine großen Gedanken, den würde er auch irgendwie aufbringen können. **Christophs** Vater **Veit** ist begeistert und fördert die Ambitionen seines Sohnes, wo er nur kann. Wann immer **Christoph** trainieren möchte, bringt Veit ihn zum Fitnessstudio und holt ihn auch wieder ab. Anfang Februar 2019 wird er von **Herrn Maier** aufmerksam gemacht, dass **Christoph** bereits vier Monatsbeiträge (also insgesamt € 200,-) schuldig sei und dass **Veit** gefälligst die Schulden seines Sohnes begleichen solle.

Wie ist die Rechtslage?

Lösung:

Der Fall wird am Donnerstag, 22.10.2020, 11:00 im Livestream auf unserem YouTube-Kanal [jusplus1](#) besprochen.

Fall 2: Backöfen (Fallskriptum Zivilrecht⁴)

Zur Vorbereitung:

Perner/Spitzer/Kodek, Bürgerliches Recht⁶ (2019)

Abschnitt 2.2, Rechtsgeschäftslehre

Der Wiener Gastronom **Emil** benötigt für sein Restaurant neue Backöfen. Im Internet stößt er auf die Website von **Fritz** aus Bregenz, der qualitativ hochwertige Öfen zu einem guten Preis verkauft. **Emil** entnimmt der Website, dass **Fritz** grundsätzlich keine Waren an Kunden ausliefert, sondern diese vor Ort abzuholen sind. Die online gespeicherten AGB scrollt **Emil** nur kurz durch, ohne sie wirklich zu lesen.

Noch am selben Tag (16.11.) schreibt **Emil** folgendes Mail an **Fritz**: „Ich hätte gerne zwei Öfen Typ XY um je € 1.500,- (wie auf Ihrer Website angeführt). Da ich in Wien ansässig bin, ersuche ich ausnahmsweise um Zulieferung an folgende Adresse: Musterstraße 13, 1020 Wien. Ich halte mein Angebot aufrecht bis 19.11. und freue mich auf Ihre Rückmeldung.“

Fritz liest das Mail am nächsten Tag und möchte **Emil** ausnahmsweise diesen „Zusatz-Service“ gewähren. **Fritz** lässt beide Öfen (samt Rechnung und umseitig abgedruckten AGB) am 19.11. durch den Lieferanten **Gustav** abholen, der sie zu **Emil** liefern soll. Dass die vereinbarte Lieferzeit etwa zwei Werktage beträgt, ist **Fritz** bewusst. **Gustav** liefert die Ware am 21.11. bei **Emil** (in dessen Abwesenheit) ab; auf dem Paket ist das Datum der Entgegennahme durch **Gustav** vermerkt (19.11.).

Emil hat in der Zwischenzeit ein besseres Angebot entdeckt und will daher von den gelieferten Öfen nichts mehr wissen, sondern stellt sie vorläufig unausgepackt in eine Ecke.

Fritz verlangt nun von **Emil** die Zahlung von € 3.000,-. Hilfsweise beruft er sich zum einen darauf, dass **Emil** die Öfen ja geliefert bekommen und bislang bei sich habe; zum anderen beruft sich **Fritz** auf Punkt 2 seiner AGB: „Angebote, die dem Unternehmen **Fritz** zugegangen sind, bleiben jedenfalls für 5 Werktage aufrecht.“ **Emil** will nicht zahlen.

Wie ist die Rechtslage?

Lösung:

Der Fall wird am Donnerstag, 22.10.2020, 11:00 im Livestream auf unserem YouTube-Kanal [jusplus1](#) besprochen.

3. Einheit 29.10.2020 – Livestream 11:00 Uhr

Zur Vorbereitung:

*Perner/Spitzer/Kodek, Bürgerliches Recht*⁶ (2019)

Abschnitt 3.2, Leistungsstörungen

Abschnitt 4.4, Dienstleistungsverträge

Abschnitt 5.2, Verschuldenshaftung

Fall 13: Farbfrisur (Fallskriptum Zivilrecht⁴)

Anna wünscht sich einen neuen Look und plant daher einen Friseurbesuch in **Magdalenas** Salon. **Annas** beste Freundin **Barbara** erklärt sich bereit, sie zum Umstyling zu begleiten. Bei der Terminvereinbarung teilt **Anna** der **Magdalena** daher mit, dass sie ihre Freundin **Barbara** zu Beratungszwecken mitbringen werde.

Beim Durchblättern von **Magdalenas** Prospekt im Friseursalon gefällt **Anna** und **Barbara** die angesagte Balayage-Färbung besonders gut. Daraufhin klärt **Magdalena** **Anna** in einer detaillierten Aufstellung über die Kosten dieser Färbetechnik auf: Der hohe zeitliche Aufwand durch die aufwendige freihändige Färbung ist mit € 70,- veranschlagt, die Materialkosten für die Farbe betragen € 130,-. Fünf Stunden später ist **Anna** mit dem Ergebnis zwar sehr zufrieden, allerdings gibt es Probleme bei der Bezahlung. Anstelle der vereinbarten € 200,- möchte ihr **Magdalena** nun € 300,- verrechnen, weil sie mehr Färbedurchgänge als geplant durchführen musste, um das gewünschte Ergebnis zu erzielen. Der Grund dafür ist, dass die Farbe geringere Deckkraft als üblich aufwies. **Anna** ist nicht bereit, die zusätzlichen € 100,- zu bezahlen, drückt **Magdalena** € 200,- in die Hand und macht sich gemeinsam mit **Barbara** auf den Weg zum Ausgang.

Dabei rutscht **Barbara** plötzlich aus und verstaucht sich das Handgelenk. Am Boden des Friseursalons war Shampoo ausgeschüttet worden, auf dem **Barbara** ausgerutscht ist. Außer **Magdalena** arbeiten nur ihre zwei sorgsam Lehrlinge **Lukas** oder **Leo** in dem Salon. Es kann nicht festgestellt werden, welcher der beiden das Shampoo verschüttet hat.

Als **Magdalena** nach dem Grund für die unzureichende Deckkraft der Balayage-Farbe sucht, stellt sie fest, dass einzelne Farbpackchen aus der letzten Lieferung nahezu vollständig vertrocknet sind, weshalb mehrere Färbedurchgänge notwendig waren. Es stellt sich heraus, dass die Farbe zum Teil nicht ordnungsgemäß verpackt wurde. **Magdalena** hatte die Farbe erst vor einer Woche beim Hersteller **Farb-GmbH** gekauft und nach Erhalt stichprobenartig überprüft, die winzigen Löcher in einigen Verpackungen waren für sie aber nicht erkennbar. Verärgert wendet sich **Magdalena** noch am selben Tag mit diesem Problem an die **Farb-GmbH**. **Magdalena** verlangt außerdem von **Anna** die weiteren € 100,-.

Wie ist die Rechtslage?

Lösung:

Der Fall wird am Donnerstag, 29. 10. 2020, 11:00 im Livestream auf unserem YouTube-Kanal [jusplus1](#) besprochen.

4. Einheit 05.11.2020 – Livestream 11:00 Uhr

Zur Vorbereitung:

Perner/Spitzer/Kodek, Bürgerliches Recht⁶ (2019)

Abschnitt 3.2, Leistungsstörungen

Abschnitt 5.2, Verschuldenshaftung

Abschnitt 7.3, Eigentum

Fall 15: Sommer – Sonne -Sorgen (Fallskriptum Zivilrecht⁴)

Paul beschließt den Swimmingpool in seinem Garten von nun an mit Sonnenkraft zu heizen. Er beauftragt daher die **Solarlar GmbH** mit der Lieferung und Montage einer Solaranlage auf dem Dach seines Wohnhauses. Während der Montagearbeiten lässt **Herbert**, ein langjähriger und zuverlässiger Mitarbeiter der **Solarlar GmbH**, versehentlich seinen Schraubschlüssel fallen. Dieser fällt auf das Auto von **Pauls** bestem Freund **Felix**, der gerade zu Besuch ist. Der Lackschaden beträgt € 200,-.

An einem stark verregneten Wochenende 18 Monate später dringt Wasser durch das Dach in **Pauls** Wohnzimmer. Ein Gutachter, dem **Paul** dafür € 700,- bezahlt, stellt fest, dass die Halterungen der Solaranlage fehlerhaft montiert wurden und daher einige Dachziegel gebrochen sind. Bei starkem Regen kommt es deshalb zum Wassereintritt.

Die **Solarlar GmbH** weist jede Verantwortung sowohl für den Lackschaden als auch für den Wasserschaden im Wohnzimmer von sich. Sie weigert sich auch beharrlich die unsachgemäße Montage der Halterungen zu beheben. Daraufhin beauftragt **Paul** ein anderes Unternehmen mit der Reparatur der Halterungen und bezahlt dafür marktübliche € 5.000,-. Die **Solarlar GmbH** hätte dies zu Selbstkosten um nur € 4.000,- erledigen können. Der Austausch der kaputten Ziegel kostet überdies € 300,-. Aufgrund des Wasserschadens muss außerdem **Pauls** Wohnzimmer neu ausgemalt werden (Kosten € 1000,-).

Auch **Pauls** Nachbarin **Almina** bereitet die Solaranlage Probleme: Im Sommer reflektiert diese nämlich in der Mittagszeit Sonnenlicht in ihre Wohnung. Einem Gutachten zufolge ist die Blendung teilweise so stark, dass schon wenige Sekunden direkte Betrachtung ausreichen, um massive Augenschäden herbeizuführen. Darauf angesprochen meint **Paul** zu **Almina**, sie solle sich nicht so anstellen; im Ort gäbe es viele Solaranlagen und sie könne ja während der Mittagsstunden ihre Vorhänge zuziehen.

Wie ist die Rechtslage?

Lösung:

Der Fall wird am Donnerstag, 05.11. 2020, 11:00 im Livestream auf unserem YouTube-Kanal [jusplus1](#) besprochen.

5. Einheit 12.11.2020 – Livestream 11:00 Uhr

Zur Vorbereitung:

Perner/Spitzer/Kodek, Bürgerliches Recht⁶ (2019)

Abschnitt 2.1, Grundsätze des Vertragsrechts

Abschnitt 3.2, Leistungsstörungen

Abschnitt 4.2, Veräußerungsverträge

Abschnitt 4.4.1, Werkvertrag

Abschnitt 5.2, Verschuldenshaftung

Abschnitt 7.3, Eigentum

Fall 20: Wasser drunter und drüber (Fallskriptum Zivilrecht⁴)

Jutta kauft von der Mechasin GmbH die Wohnung, Top 20, Wassergasse 2, 1030 Wien um € 220.000,-. Die 65m² Wohnung besteht aus einem Vorraum, Toilette, Bad, Küche, Terrasse und zwei gleich großen Zimmern. Die Mechasin GmbH ist im Bereich der Immobilienentwicklung tätig. Sie kauft sanierungsbedürftige Wohnungen, renoviert sie und verkauft sie in der Folge weiter. Auch die Wohnung Top 20 in der Wassergasse hat die Mechasin GmbH generalsaniert. Insbesondere hat sie die Sanitäranlagen (WC, Bad) gänzlich neugestaltet.

Auf der Terrasse hat sie Fliesen verlegt, welche sie bei der Flutsch GmbH eingekauft hat. Im Kaufvertrag befindet sich folgende Klausel: *„Die Käuferin hat die Wohnung Top 20 besichtigt. Die Verkäuferin haftet weder für ein bestimmtes Ertragnis noch für besondere Eigenschaften des Kaufgegenstandes“*.

Nachdem Jutta in die neue Wohnung eingezogen ist und es erstmals regnet, will sie noch schnell ihr Handy von der Terrasse ins Trockene retten. Dabei steigt sie schnellen Schritts auf die Terrasse, rutscht unerwartet aus und bricht sich die rechte Hand. Jutta bekommt für vier Wochen einen Gips. Da sie als selbstständige Masseurin arbeitet (dafür nutzt Sie eines der zwei Zimmer der Wohnung Wassergasse 2), muss sie für diese vier Wochen sämtliche Termine absagen und kann auch keine neuen Termine vereinbaren. Dadurch entgehen ihre Einnahmen von rund € 3500,-.

Es stellt sich heraus, dass die auf der Terrasse verlegten Fliesen nicht rutschfest sind. Der Mitarbeiter Max der Flutsch GmbH hat versehentlich die optisch den von der Mechasin GmbH bestellten, rutschfesten Fliesen mit Standsteinoptik gänzlich gleichsehenden, aber nicht rutschfesten Fliesen mit Standsteinoptik zur Versendung in die Wassergasse 2, Top 20 ausgesondert. Diese sind laut Hersteller für Terrassenböden ungeeignet. Der Ausbau der ungeeigneten und der Einbau geeigneter Fliesen kosten € 3000,-.

Zwei Jahre nachdem Jutta in die neue Wohnung eingezogen ist, bemerkt sie einen kleinen Wasserschaden im unteren Bereich der Wand, welche die Außenseite der Rückwand ihrer Dusche bildet. Sie meldet den Schaden der Hausverwaltung, die einen Installateur zur Abklärung vorbeischickt. Dieser stellt fest, dass die Abwasserrinne in der Dusche unsachgemäß verlegt ist und folglich rund 1/6 des Duschwassers immerzu direkt in die Wand rinnt. Überdies können auch die Wasserschäden in den darunterliegenden Wohnungen TOP 14 und TOP 7 auf diese Ursache zurückgeführt werden. Juttas Bad muss aufgestemmt und 3m²

müssen neu verfließt werden. Die Kosten für die notwendigen Umbauarbeiten idH von € 7.000,- werden von der Aqua Versicherung AG getragen. Dasselbe gilt für die Kosten der Behebung der Schäden in TOP 14 und 7 idH von € 3000,-, die Helmut gehören.

Wie ist die Rechtslage?

Lösung:

Der Fall wird am Donnerstag, 12.11.2020, 11:00 im Livestream auf unserem YouTube-Kanal [jusplus1](#) besprochen.

Fall 16: Kinderspielhaus auf Stelzen

Zur Vorbereitung:

Perner/Spitzer/Kodek, Bürgerliches Recht⁶ (2019)

Abschnitt 2.4, Stellvertretung

Abschnitt 3.2, Leistungsstörungen

Abschnitt 5.2, Verschuldenshaftung

Viktor möchte im Garten ein Kinderspielhaus auf Stelzen für seinen 8-jährigen Sohn **Sigmund** bauen. Das Haus soll einen Meter über dem Boden montiert werden und über eine kurze Holzleiter erreichbar sein. Um das Material zu besorgen, sucht **Viktor** den Baumarkt von **Bob** auf. **Bob** ist nicht im Geschäft, stattdessen aber seine 16-jährige Tochter, **Marie**. **Bob** hat sie gebeten, in seiner kurzen Abwesenheit auf sein Geschäft aufzupassen aber nichts zu verkaufen. **Marie** hält sich nicht daran und verkauft **Viktor** die gewünschten Holzbretter für das Kinderspielhaus (Preis € 60,-) und vier Vollholzbalken (Preis je € 10,-).

Nachdem **Viktor** das Haus fertig errichtet hat, möchte **Sigmund** gleich hinauf. Als er den Boden des Hauses betritt, gibt ein als Steher eingesetzter Vollholzbalken nach und das Haus bricht zusammen. Durch den Aufprall wird das Kinderspielhaus (Wert € 400,-) beschädigt (Schaden € 150,-). **Viktor**, der seinem Sohn die Hand reicht, erleidet an seinen Armen schwere Prellungen. Er kann seinen Beruf als Taxilenker drei Wochen lang nicht ausüben. **Sigmund** trifft es noch härter: Sein Vater kann ihn zwar aus den Holztrümmern befreien, doch sein Bein pulsiert vor Schmerz.

Der im Krankenhaus angestellte, Turnusarzt **Tom** übersieht eine Bruchstelle und diagnostiziert eine Bänderzerrung. Ein sorgfältiger Arzt hätte den Bruch erkennen müssen. Da die Schmerzen trotz wochenlanger Bandagen und kühlender Gels nicht wirklich besser werden, muss **Sigmund** erneut ins Krankenhaus. Der Bruch wird nun festgestellt. Da die Bruchstelle verschoben zu verheilen begonnen hat, muss das Bein erneut gebrochen werden. **Sigmund** bekommt in der Folge für mehrere Wochen einen Liegegips. Er ist enttäuscht - hat er doch so fleißig für den „Zwergenlauf“ trainiert. Tatsächlich hätte er gute Chancen auf einen Stockerlplatz und damit auf ein Preisgeld von bis zu € 150,- gehabt. Infolge der Verletzung kann er daran nicht teilnehmen.

Ursächlich für den Unfall war ein von außen nicht als solcher erkennbarer, morscher Holzbalken. Ein Fachmann hätte diesen Fehler aufgrund des Gewichts des Balkens erkennen müssen. **Viktor** selbst hat das Kinderspielhaus ordnungsgemäß errichtet.

Wie ist die Rechtslage?

Lösung:

Der Fall wird am Donnerstag, 19.11.2020, 11:00 im Livestream auf unserem YouTube-Kanal [jusplus1](#) besprochen.

